

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG	18.09.2018	5.9.1/5.9.2	Erstellung des Vorschlags
Instandhaltung		Anl10	
AG UIC Instandhaltung	13.02.2019	5.9.1/5.9.2	Studie des Vorschlags
		Anl10	
Dirk Oelschläger, UIC	19.02.2019	2.1	Erhöhung der Lesbarkeit der
			vorgeschlagenen Änderung
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	5.9.1/5.9.2	Finale Version
		Anl10	
SG UIC	22.05.2019	5.9.1/5.9.2	Genehmigung
Wagenverwender		Anl10	
GK AVV	18.06.2019	5.9.1/5.9.2	Genehmigung
		Anl10	

Titel	Aktualisierung der Anlage 10, 5.9.1 und 5.9.2	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	AG Instandhaltung Anlage 10	
Änderungsantrag für:	5.9.1/5.9.2 AnI10	
Einreicher:	Bernhard Schlor	
Ort, Datum:	Brüssel, 17.10.2018	
Kurzbeschreibung:	Anpassung an Anlage 9 AVV	

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung 5.9.1 und 5.9.2 werden an die Änderung der AVV Anlage 09 angepasst 1.2. Funktionsweise 1.3. Störung/Problembeschreibung Unterschiedliche Grenzwerte Anlage 9 und Anlage 10 AVV

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN,
	EN)?

	nein	\boxtimes	ja, folge	nde: DIN	I 27202-2:2014	und	Anlage	9
--	------	-------------	-----------	----------	----------------	-----	--------	---

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Die Punkte

- 5.9.1* Die Pufferteller dürfen an den Berührungsflächen aus Stahl nicht mehrere Verriefungen > 1 mm Tiefe scharfkantig und Länge > 50 mm haben. Dies gilt auch für die ständig gekuppelten Wageneinheiten.
- 5.9.2* Die Pufferteller dürfen an den Berührungsflächen mit Verschleißeinlagen keine scharfen Kanten und keinen Grat mit einer Tiefe > 3 mm, keine Risse mit einer Länge > 30 mm, und keine Ausbröckelungen bzw. Verschmelzungen > 15 mm haben

werden durch folgenden Text ersetzt:

- 5.9.1* Die Pufferteller dürfen an den Berührungsflächen nicht mehr als 2 scharfkantige Verriefungen > 3 mm Tiefe und Länge > 50 mm haben. Dies gilt auch für die ständig gekuppelten Wageneinheiten.
- 5.9.2* Die Pufferteller mit Verschleißeinlagen oder Kunststoffteller dürfen
 - nicht gebrochen, durchgerissen sein oder fehlen,
 - keine Ausbröckelungen bzw. Verschmelzungen > 3 mm Tiefe und Länge
 > 25 mm aufweisen,
 - keine losen oder fehlenden Befestigungsschrauben haben.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkte 5.9.1 und 5.9.2 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 1 (Keine Auswirkung)
Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung)
Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)
Sicherheit: 1 (keine Auswirkung Anweisung)
Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	1	⊠nein
Begründung: unveränderte Übernahme der Vorg	aben aus Anlage 9 AVV	
6.2. Änderung ist signifikant?		⊠nein □ ja
Begründung: Klarstellung der Handlungsweise. Fronzeichen vorgesehenen Handlungsanweisungen	Keine Änderung der	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufu	ung	⊠ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrie	b:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/A Normalbetrieb:	bweichung vom	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
☐ nein		
☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbra	uchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführ	t?	⊠nein
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolge Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung	enden	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertung	sstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage ein	fügen	[Anlage]